

Gemeindewerk Tabarz

Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>		Tabarz, den 10.09.2015
Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Beschluss-Nr.: GR -2015-044
Werkausschuss	<input type="checkbox"/>		

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich: nicht öffentlich:

TOP-Nr.: 8.

Betreff: 5. Satzungsänderung Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Tabarz

Beschlussvorschlag:

- Der Fachausschuss spricht folgende abweichende Empfehlung aus – siehe Ergänzung zu Top
 Der Haupt- und Finanzausschuss / Werkausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:
 Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Haupt- u. Finanzausschusses / Werkausschuss:

5. Satzungsänderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde T a b a r z vom 06.12.2005, zuletzt geändert am 30.03.2012

Auf Grund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Tabarz in der Gemeinderatssitzung am 21.09.2015 die folgende 5. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Tabarz

Die §§ 13 und 14 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Tabarz vom 06. Dezember 2005, zuletzt geändert am 30.03.2012, werden wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. Der § 13 (Einleitungsgebühr) Abs. 1 und 3 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt 2,14 Euro pro m³ Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen (gemessen mittels geeichtem Wasserzähler) abzüglich der mittels geeigneter Messgeräte, nach dem jeweiligen Stand der Technik nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m³ / Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf 1,78 Euro pro m³ Abwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

2. Der § 14 (Beseitigungsgebühr) erhält folgende neue Fassung:

Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den angeschlossenen so wie den nach § 9 Abs. 2 EWS angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

Die Gebühr beträgt:

- a) 17,35 EUR / m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube
- b) 27,10 EUR / m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

Artikel 2

Gemeindewerk Tabarz

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt auf Grund des Vorankündigungsbeschlusses Nr. 43/2014 des Gemeinderates Tabarz vom 15. Dezember 2014 rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Tabarz, den

(DS)

ORTMANN
Bürgermeister

Der Gemeinderat beschließt folgende Abweichungen vom Verwaltungsvorschlag:

Beschlussergebnis

Anwesend:	JA:	NEIN:	ENTHALTUNGEN:
<u>Auflagen und sonstige Bemerkungen:</u> Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) waren Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.			

Bearbeitungsfolge

Begründung:


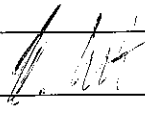
Mit Beendigung der Kalkulationsperiode 2011 bis 2014 zum 31.12.2014, war nunmehr zu aktuellen Prämissen eine neue Gebührenbedarfsberechnung zu erarbeiten. Diese ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.
Die Kalkulation wurde für den 4-Jahreszeitraum 2015 bis 2018 aufgestellt, in der Kostenunter- bzw. Kostenüberschreitungen (Nachkalkulationen) aus dem vergangenen Kalkulationszeitraum 2011 bis 2014 Berücksichtigung fanden.

Anschließend wurde die Gebührenbedarfsberechnung im Entwurf zur Prüfung der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Gotha mit Schreiben vom 24.03.2015 eingereicht. Sie wurde mit Schreiben vom 10.06.2015 für nachvollziehbar erklärt. Hinweise und Erläuterungen wurden berücksichtigt und mit Schreiben vom 18.06.2015 beantwortet.

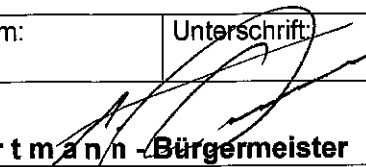
Mit der Erarbeitung der Gebührenbedarfsberechnung haben sich Gebührensätze ergeben, die nicht mit der aktuellen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Tabarz vom 06.12.2005 bzw. der 3. Satzungsänderung vom 12.12.2011 übereinstimmen. Dies macht die Änderung der zur Zeit gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur EWS erforderlich. Da die Änderungssatzung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft treten soll, hat der Gemeinderat Tabarz mit Beschluss-Nr. 43/2014 einen entsprechenden Vorankündigungsbeschluss gefasst.

Die in der Kalkulation ermittelten Gebührensätze von Einleitungs-, Beseitigungs- und Grundgebühren liegen im Bereich des vom Gemeinderat gefassten Vorankündigungsbeschlusses.

Mit Schreiben vom 28.07.2015 wurde die Gemeinde Tabarz darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Gemeinderat nicht „unter Vorbehalt“ beschließen kann. Daher ist der Beschluss Nr. 110/2015 aufzuheben und die Satzungsänderung erneut zu beschließen.

Kosten: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Mittel stehen zur Verfügung: ja <input type="checkbox"/> HH Jahr nein <input type="checkbox"/> (siehe Stellungnahme Kämmerei)	Sachkonto:
Eingereicht durch: Frau Naugk 	Datum: 14.09.2015	Werkleiter: Herr Sutschek 

Stellungnahme der Kämmerei:

Amt:	Bearbeiter:	Datum:	Unterschrift:
			
Datum: 14.09.2015	Ortmann -Bürgermeister		

Beratungsfolge

<u>Gremium</u>	<u>Sitzungstermin</u>
1. Haupt- und Finanzausschuss	10.09.2015
2. Gemeinderat	21.09.2015
.	